

ONLINEVERSION

Satzung + Jugendordnung

Angel Sport Verein Overhaken
in Vier- und Marschlande e.V.



Satzung

Stand: April 2011

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist Angel Sport Verein Overhaken in Vier- und Marschlande e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister unter der Nr. 69 VR 7214 des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und des Sports durch:

- Erhaltung und Pflege der Natur sowie die Gesunderhaltung der Gewässer.
- Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- Pacht, Kauf und Unterhaltung von Angelgewässern sowie sonstigen Einrichtungen, die der Ausübung der Angelfischerei und des Castingsports dienen.
- Verbreitung und Vertiefung des Castingsports sowie des Angelns in Binnengewässern und im Meer.
- Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen zu waidgerechten und umweltbewussten Angelfischern und deren Betreuung im jugenderzieherischem Sinne.
- Bekämpfung aller Einflüsse, die diesen Zwecken schaden, insbesondere Unterstützung aller Maßnahmen zur Verhütung von Gewässerverunreinigungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Angel Sport Verein Overhaken in Vier- und Marschlande e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beschließen und zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(a) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach (**) § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(b) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(c) Vom Vorstand können per Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach (**) § 670 BGB festgesetzt werden.

5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden: Natürliche Personen, die unbescholten sind und sich zur Einhaltung der Satzung des Vereins und der Fischerei- und Gewässerordnung verpflichten (Mindestmaß, Schonzeit, Beitragspflicht, Gewässerdienst oder Ersatzleistung).

Die Aufnahme erfolgt nach entsprechender Prüfung und Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand, durch Verpflichtung des neu aufzunehmenden Mitgliedes auf die Vereinssatzung und die waidgerechte Ausübung des Angelfischens. Die Aufnahme kann bei stichhaltigen Gründen ohne Angabe derselben abgelehnt werden.

Der Austritt des Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, welche dem Vorstand spätestens zum 30. September (Poststempel) des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied: gegen die Satzung verstößt; ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat; sich durch Fischfrevler, Fischereivergehen, Verstoß gegen die Umwelt-, Natur- und Tierschutzbestimmungen oder sonstige Handlungen strafbar gemacht, oder andere zu einer solchen Tat angestiftet hat; trotz Mahnungen mit seinen Beiträgen oder sonstigen Zahlungen ohne Darlegung der Begründung 3 Monate oder länger im Rückstand geblieben ist; den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins oder Verbandes geschädigt hat.

§ 6 Widerruf des Ausschlusses

Gegen diese Entscheidung steht es dem Ausgeschlossenen frei, innerhalb 8 Tagen schriftlich um den Widerruf seines Ausschlusses durch den Vorstand nachzusuchen. Der Vorstand hat den Widerruf dem Ehrenrat zuzuleiten. Dessen Entscheidung ist dann endgültig und unanfechtbar.

§ 7 Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag, die Aufnahmegebühr, eine etwaige Umlage, und die Höhe der Ersatzzahlung für nicht abgeleiteten Arbeitsdienst werden auf der Jahreshauptversammlung durch Mitgliederbeschluss für das laufende Jahr festgesetzt. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Beitrages befreit werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder an gepachteten Gewässern waidgerecht nach den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen zu beangeln und die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet mindestens einmal jährlich an einem Arbeitsdienst teilzunehmen; und Änderungen z.B. Konto-, Namens-, Anschriftenänderungen umgehend dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle gesetzlichen und polizeilichen oder vom Verein und Landesverband herausgegebenen und bestehenden Vorschriften einzuhalten, und auf die Befolgung durch andere zu achten. Zuwiderhandelnde sind sofort schriftlich dem Vorstand oder Landesverband zu melden.

Sie haben sich bei der Kontrolle durch Aufsichtspersonen, Fischereiaufseher, Forst- und Polizeibeamte auszuweisen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Der Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dessen Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- dem Kassierer,
- dem Jugendwart,
- dem Sportwart,
- dem Gewässerwart,
- dem Natur- und Umweltschutzbeauftragten.

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre und dauert jeweils bis zur dritten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in geheimer Abstimmung zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassierer.

Vertretungsberechtigte sind jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder.

§ 12 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus drei Mitgliedern. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit läuft bis zur dritten auf die Wahl folgenden Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet über Widerrufe der Ausschlussbescheide des Vorstandes. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Ehrenrat kann auch bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern vermittelnd tätig werden.

§ 13 Beisitzer und Gewässerkontrolleure

Zur Erledigung von Vereinsaufgaben kann der Gesamtvorstand zu seiner Unterstützung Beisitzer und Gewässerkontrolleure einsetzen.

§ 14 Die Jugendgruppe des Vereins

Jugendliche können vom 12. Lebensjahr an Mitglied werden. Sie gehören bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Jugendgruppe an. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Ergänzend gilt für Jugendliche die Jugendordnung.

§ 15 Die Hauptversammlung:

a.) Zu einer Hauptversammlung wird vom Vereinsvorstand mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich eingeladen.

b.) Ihr ist vorbehalten: Die Entgegennahme des Jahresberichtes, die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.

§ 16 Die außerordentliche Hauptversammlung:

Sie kann vom Vorstand, dem Vereinsvorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15a.

§ 17 Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen treten erst in Kraft, wenn eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Versammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung erteilt hat und die Satzungsänderung in das Vereinsregister eingetragen ist.

§ 19 Rechnungsprüfer:

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, jederzeit und ohne Ankündigung, aber spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, die Bücher und die Organisation des Vereins zu prüfen. Der Umfang der Prüfung wird von den Rechnungsprüfern bestimmt. In der Hauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Überprüfung Bericht.

Die Wahlperiode der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 20 Auflösung des Vereins:

Zur Auflösung des Vereines bedarf es einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung aus deren Tagesordnung der Antrag auf Auflösung und die hierüber beabsichtigte Abstimmung klar ersichtlich sein muss.

Zur Beschlussfassung in diesem Sinne ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das nach Tilgung der vorhandenen Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Freien und Hansestadt Hamburg für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports und des Natur- und Landschaftsschutzes zu übertragen.

(*) Vorstehende überarbeitete Satzung des Angel Sport Verein Overhaken in Vier- und Marschlande e.V. - gemeinnütziger Verein - wurde in der Hauptversammlung am 30.01.2011 genehmigt und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(**) § 670 Ersatz von Aufwendungen,

Macht der Beauftragte zum Zwecke der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Auftraggeber zum Ersatz verpflichtet.

Jugendordnung

Stand: April 2011

§ 1 Name und Mitgliedschaft:

Mitglieder der Jugend des ASV Overhaken e.V. sind Mädchen und Jungen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, und sie Mitglieder des ASV Overhaken sind.

Weitere Mitglieder sind die von der Jahreshauptversammlung in die Jugendabteilung gewählten Mitglieder des ASV Overhaken.

§ 2 Zweck und Aufgaben:

1. Die Jugend des ASV Overhaken führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Die Jugend des ASV Overhaken vertritt unter Beachtung der Satzung des ASV Overhaken und der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates folgende Ziele:

- Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen, Jugendorganisationen und nationalen und internationalen Vertretungen sowie Behörden und Verbänden.
- Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur-, Fischerei- und Tierschutzfragen.
- Die Hege und Pflege der Natur und Umwelt, insbesondere der Gewässer und der im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.
- Die Pflege des waidgerechten Fischens.
- Die Aus- und Fortbildung der Angelfischer, insbesondere der Vereinsjugend.
- Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Aufgaben und Ziele der Angelfischerei im Sinne eines recht verstandenen Naturschutzes.
- Die Unterstützung der Aktivitäten der Mitglieder des Vereins.
- Die Durchführung und Förderung von Ausbildungs-, und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstiger Veranstaltungen, insbesondere die des Castingsports.
- Die Jugend des ASV Overhaken e.V. ist frei von parteipolitischen Bindungen. Sie beachtet die Menschenrechte und ist tolerant gegenüber allen religiösen Weltanschauungen.

§ 3 Organe:

Organe der Jugend des ASV Overhaken e.V. sind:

1. die Jugendversammlung (§4)
2. der/die Jugendwart/in (§5)
3. der Jugendausschuss (§6)
4. die Jugendsprecher (§7)

§ 4 Jugendversammlung:

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des ASV Overhaken. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Jugendgruppe.

Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest und nimmt die Berichte der Jugendwarte sowie der Jugendsprecher entgegen. Sie berät die Jahresrechnung und beschließt den Haushaltsplan. Sie entlastet den Jugendausschuss und wählt die Jugendwarte sowie die Jugendsprecher. Darüber hinaus wählt die Jugendversammlung den/die Rechnungsprüfer/in.

Ordentliche Jugendversammlungen finden einmal im Jahr statt, spätestens 4 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des ASV Overhaken. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Jugendlichen muss der/die Jugendwart/in eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Darüber hinaus ist der/die Jugendwart/in bei Bedarf zu einer außerordentlichen Jugendversammlung einzuladen.

§ 5 Jugendwart/in:

Bis zu 2 Jugendwarte sind von den auf der Jugendversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zu wählen. Ihre Wahl muss auf der Jahreshauptversammlung des ASV Overhaken bestätigt werden.

Die Jugendwarte werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und haben Sitz und Stimme im Vorstand des ASV Overhaken.

Nach Möglichkeit sollen die Ämter der Jugendwarte paritätisch besetzt sein.

§ 6 Jugendausschuss:

Der Jugendausschuss des ASV Overhaken ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. Der Jugendausschuss plant und führt Veranstaltungen der Vereinsjugend durch.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des ASV Overhaken und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Mitglieder des Jugendausschusses sind die Jugendwarte, die Jugendsprecher sowie die von den Jugendwarten hinzugezogenen und an der Jugendarbeit interessierten Mitglieder der Jugend.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen durch die Jugendwarte einzuberufen.

§ 7 Jugendsprecher:

Bis zu 2 Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind Mitglieder des Jugendausschusses.

§ 8 Rechnungsprüfung:

Die Jugendversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Rechnungsprüfung durchzuführen und der Jugendversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 9 Jugendordnungsänderungen:

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden.

Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Inkrafttreten:

Die § 1 - 9 treten gemäß Beschlussfassung der Jugendversammlung vom 26.04.1997 mit Wirkung vom 01.05.1997 in Kraft.

Vereinsanschrift:

Angel Sport Verein Overhaken in
Vier- und Marschlande e. V.

c/o Thomas Graf
Kirchwerder Elbdeich 165
21037 Hamburg

vorsitzender@asv-overhaken.de

www.asv-overhaken.de